

Studienfeldverantwortungen – Ordnung

vom 12.05.2026

Der Senat der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit hat am 29.04.2026 gemäß § 6 Abs. 6 Nr. 5 der Grundordnung die nachfolgende Ordnung beschlossen. Die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit hat der Ordnung gemäß § 6 Abs. 7 der Grundordnung am 12.05.2026 zugestimmt. Die Ordnung Studienfeldverantwortung Digitalisierung vom 12.01.2026 tritt damit außer Kraft.

§ 1 Bezeichnungen

- (1) ¹Die Studienfeldverantwortung für den Bereich Digitalisierung wird durch eine/n Studienfeldbeauftragte/n für Digitalisierung ausgeübt. ²Die Studienfeldverantwortung für den Bereich Bibliotheksanbindung in Studium, Lehre und Forschung wird durch eine/n Studienfeldbeauftragte/n für Bibliotheksanbindung in Studium, Lehre und Forschung ausgeübt.
- (2) ¹Die Studienfeldbeauftragten vertreten ihr jeweiliges Studienfeld im Sinne eines/einer Studienfeldverantwortlichen gemäß des Anhangs zur Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen (LBO-HdBA). ²Es gilt § 6 Abs. 1 Nr. d LBO-HdBA.

§ 2 Bestellung

- (1) Als Studienfeldbeauftragte können hauptamtliche Professorinnen oder hauptamtliche Professoren der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit bestellt werden.
- (2) ¹Studienfeldbeauftragte werden durch den Senat per Beschluss für drei Jahre bestellt. ²Für die Bestellung ist zudem die Zustimmung der Rektorin bzw. des Rektors erforderlich.
- (3) Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) ¹Grundsätzlich wird je Studienfeld ein/e Studienfeldbeauftragte/r für beide Campus bestellt. ²Die Positionen sind teilbar.

§ 3 Studienfeld Digitalisierung – Aufgaben

- (1) ¹Die/Der Studienfeldbeauftragte für Digitalisierung soll Digitalisierungsprozesse in Studium, Lehre und Forschung begleiten, hierzu beraten und diese proaktiv weiterentwickeln. ²Zudem nimmt die/der Studienfeldbeauftragte eine Querschnittsfunktion zwischen Lehre, Forschung und Hochschulverwaltung wahr.
- (2) Das Aufgabenprofil im Rahmen von § 3 Abs. 1 dieser Ordnung umfasst:
 1. die Weiterentwicklung, Begleitung und Qualitätssicherung digitaler Lernarchitekturen, digitaler Lehr- und Prüfungsformate sowie (außer-)curricularer Angebote,
 2. die Ermittlung und Formulierung von lehr- und forschungsbezogenen Bedarfen hinsichtlich Qualifizierungsangeboten und technologischer Ausstattung des Kollegiums,

3. die Weiterentwicklung und Unterstützung curricularer Konzepte zur Verankerung digitaler und KI-bezogener Kompetenzen in allen Studiengängen,
 4. die Mitgestaltung der Digital- und KI-Strategie der HdBA,
 5. die Reflexion der hochschulrechtlichen und -kulturellen Voraussetzungen digitaler Lehre und ihrer Gelingensbedingungen.
- (3) Eine individuelle Schwerpunktsetzung der/des Studienfeldbeauftragten für Digitalisierung ist erwünscht.

§ 4 Studienfeld Bibliotheksanbindung in Studium, Lehre und Forschung – Aufgaben

- (1) ¹Die/Der Studienfeldbeauftragte für Bibliotheksanbindung in Studium, Lehre und Forschung agiert als Austausch- und Kommunikationspartner für die Teamleitung Bibliothek und alle Stakeholder. ²Bei Bedarf übernimmt sie/er eine Beratungsfunktion, sichert den Zugang zu Informationen und bringt dabei campus- und fachgruppenübergreifende Perspektiven ein.
- (2) Das Aufgabenprofil im Rahmen von § 4 Abs. 1 dieser Ordnung umfasst:
1. die Unterstützung bei der Förderung des Austauschs zwischen Kollegium, Studierenden und Bibliothek,
 2. das Einbringen einer wissenschaftlichen und/oder interdisziplinären Perspektive bei der Weiterentwicklung der Bibliothek,
 3. das Ausloten von Innovationspotentialen an den beiden Standorten in engem Austausch mit allen Stakeholdern.
- (3) Eine individuelle Schwerpunktsetzung der/des Studienfeldbeauftragten für Bibliotheksanbindung in Studium, Lehre und Forschung ist erwünscht.

§ 5 Ausschreibung

- (1) ¹Die Positionen sind seitens des Rektorats hochschulöffentlich auszuschreiben. ²Bewerberinnen und Bewerber stellen sich im öffentlichen Teil des Senats vor. ³Die Bestellung erfolgt im nicht-öffentlichen Teil des Senats.
- (2) ¹Die in § 3 dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben für das Studienfeld Digitalisierung sind in der Ausschreibung zu nennen. ²Die in § 4 dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben für das Studienfeld Bibliotheksanbindung in Studium, Lehre und Forschung sind in der Ausschreibung zu nennen. ³Die Ausschreibung und Bestellung erfolgt getrennt nach Studienfeld.

§ 6 Bericht

Die Studienfeldbeauftragten berichten dem Senat jährlich über das jeweilige Studienfeld.

§ 7 Veröffentlichung

Diese Ordnung wird auf der Webseite der HdBA veröffentlicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Zustimmung durch die Rektorin bzw. den Rektor der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit in Kraft.